

**Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal Nr. 143
„Lindenallee im Hohlweg“
im Rhein-Hunsrück-Kreis**

vom 01. Juni 1999

Auf Grund des § 22 Landespflegegesetz in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06. Juli 1998 (GVBl. S. 171), wird verordnet:

§ 1

1. Die in der Gemarkung Kastellaun, Flur 17, Flurstück Nr. 150/5, Eigentümer: Stadt Kastellaun, vorhandene Lindenallee wird als "Lindenallee im Hohlweg" als Naturdenkmal bestimmt.
2. Die "Lindenallee im Hohlweg" ist in der beigefügten Karte eingetragen; die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.
3. Das Naturdenkmal besteht aus 19 zum Teil ca. 100 Jahre alten Linden (*Tilia cordata*) entlang des Hohlweges und ist im Meßtischblatt 5910 (Kastellaun) unter dem Hochwert 5549020 und dem Rechtswert 2602980 zu finden.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Allee wegen ihrer Schönheit und Eigenart sowie zur Bereicherung und Prägung des Stadtbildes. Der Schutz umfaßt auch die Umgebung (doppelter Kronendurchmesser) sowie den Wurzelbereich der Bäume.

§ 3

An dem Naturdenkmal und seiner Umgebung (doppelter Kronendurchmesser) sind, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. das Naturdenkmal - auch einzelne Bäume aus der Baumreihe - zu zerstören oder zu beschädigen;
2. Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen, die das Naturdenkmal - auch einzelne Bäume – nachhaltig stören oder beeinträchtigen können;

3. Bild- oder Schrifttafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen;
4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
5. Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die das Wachstum der einzelnen Bäume stören oder beeinträchtigen können.
6. Bodenarbeiten oder Bodenversiegelungen sowie die Ablagerung - auch kurzfristig - von Materialien im Wurzelbereich (doppelter Kronendurchmesser) vorzunehmen.

§ 4

1. Für Handlungen gemäß § 3 kann auf schriftlichen Antrag von der unteren Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises eine Genehmigung erteilt werden, soweit diese den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
2. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt, mit Auflagen verbunden sowie befristet und widerrufen werden.
3. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 5

1. Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden, Mängel oder sonstige Veränderungen der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises - Untere Landespflegebehörde - unverzüglich anzuzeigen, sowie rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.
2. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40, Abs. 1, Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung der unteren Landespflegebehörde, entgegen

1. § 3 Nr. 1 das Naturdenkmal – oder auch einzelne Bäume- zerstört oder beschädigt;
2. § 3 Nr. 2 Handlungen oder Maßnahmen vornimmt, die das Naturdenkmal –oder auch einzelne Bäume- nachhaltig stören oder beeinträchtigen;
3. § 3 Nr. 3 Bild- oder Schrifttafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Baumgruppe als Naturdenkmal hinweisen;
4. § 3 Nr. 4 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
5. § 3 Nr. 5 Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder sonstige Handlungen vornimmt, die das Wachstum der einzelnen Bäume stören oder beeinträchtigen können;
6. § 3 Nr.6 Bodenarbeiten oder Bodenversiegelung sowie Ablagerungen- auch kurzfristig- von Materialienim Wurzelbereich (doppelter Kronendurchmesser) vornimmt;
7. § 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
-Untere Landespflegebehörde-

Simmern, 01. Juni 1999

Bertram Fleck
Landrat

